

Jahresbericht 2024 über das Sachgebiet Obdachlosenangelegenheiten des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Inhalt:

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Präventive und aufsuchende Obdachlosenarbeit
4. Obdachlosenunterkunft „Helenenhöhe“, Leifringhauser Straße 1, 3 und 5
5. Projekt „Miete auf Probe“
6. Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege, sozialen Diensten und weiteren Kooperationspartnern
7. Fazit und Ausblick

1. Einleitung

Menschen, die in Lüdenscheid von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen sind, bekommen an verschiedensten Stellen Unterstützung angeboten. Vielfach sind diese Unterstützungsangebote in der Hand freier Träger der Wohlfahrtspflege und sozialer Dienste, aber auch der Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Lüdenscheid hält Hilfsangebote in Form von drei Bereichen, drei Säulen, vor.

Die größte Bekanntheit hat hierbei die städtische Obdachlosenunterkunft Leifringhauser Straße 1, 3 und 5, auch bekannt als „Helenenhöhe“. Neben dem Betrieb dieser Unterkunft betreibt der Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung allerdings auch präventive und aufsuchende Obdachlosenarbeit und unterstützt im Rahmen des Projektes „Miete auf Probe“ gemeinsam mit Vermietern und sozialen Trägern die Reintegration von Betroffenen in den freien Wohnungsmarkt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Arbeit mit von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen geschieht im Rahmen der Aufgaben des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung als örtliche Ordnungs- und damit Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Lüdenscheid im Sinne der §§ 3 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) NRW. Gemäß § 14 Abs. 1 OBG NRW treffen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes hat Jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Von Obdachlosigkeit betroffene Menschen sind in diesem Recht durch verschiedene Gefahren bedroht: Gefahren die durch Kälte im Winter, Wärme oder Hitze im Sommer oder körperliche Gewalt durch Dritte entstehen, sind dabei nur ein kleiner Teil der Gefahren, denen die betroffenen Menschen in ihrem Alltag ausgesetzt sind. Der Schutz unfreiwillig obdachlos gewordener Menschen vor diesen Gefahren ist verfassungsrechtlich festgeschrieben und damit eine wichtige Aufgabe.

Genauso besteht aber gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes auch das Recht eines Jeden auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Von diesem Recht machen auch die Menschen gebrauch, die sich freiwillig für ein Leben ohne Wohnung oder Obdach entschieden haben. Auch diese Entscheidung ist verfassungsrechtlich geschützt und muss respektiert werden.

3. Präventive und aufsuchende Obdachlosenarbeit

Menschen, die von Obdachlosigkeit betroffen oder bedroht sind, fällt es oft nicht leicht, Hilfsangebote von selbst anzunehmen. Die Erfahrung zeigt dabei, dass dies häufig nicht nur mit Scham, sondern auch mit der fehlenden Kenntnis über Hilfsangebote begründet wird. Hier setzt die erste Säule der Obdachlosenarbeit an, die präventive und aufsuchende Obdachlosenarbeit.

Treffen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes bei ihren Aufträgen und Streifengängen im Stadtgebiet Menschen an, die offenbar von Obdachlosigkeit betroffen sind, gehen sie aktiv auf diese zu und suchen das Gespräch. Ebenso gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hinweisen aus der Bevölkerung auf möglicherweise betroffene Menschen oder Schlafplätze im öffentlichen Raum nach. Stellt sich im Gespräch heraus, dass ein Mensch von Obdachlosigkeit betroffen ist, werden Hilfsangebote aufgezeigt, Informationsmaterialien ausgegeben, Wege zu Hilfseinrichtungen beschrieben oder die betroffene Person wird direkt an die städtische Obdachlosenunterkunft überwiesen, wo diese dann eine Räumlichkeit angeboten bekommt.

Wird eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher mit der zwangsweisen Räumung einer Wohnung beauftragt, setzt diese/ dieser ebenfalls den Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung über den anstehenden Räumungstermin in Kenntnis. Durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Innendienstes wird dann ermittelt, wie viele und welche Menschen von der zwangsweisen Räumung betroffen sind. Durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Außendienstes wird sodann Kontakt zu den betroffenen Menschen aufgenommen, um in Erfahrung zu bringen, ob diese bereits eine andere Bleibe finden konnten oder ob sie durch die zwangsweise Räumung von Obdachlosigkeit bedroht sind.

In diesem Falle wird über ein Netzwerk von Sozialleistungsträgern, freien Trägern der Wohlfahrtspflege, dem Jugendamt und der Ordnungsbehörde versucht, der Obdachlosigkeit entgegen zu wirken. Stehen Alternativen nicht zur Verfügung, erfolgt auch hier das Angebot der Aufnahme in die städtische Obdachlosenunterkunft.

4. Obdachlosenunterkunft „Helenenhöhe“, Leifringhauser Straße 1, 3 und 5

Die zweite Säule, die Obdachlosenunterkunft „Helenenhöhe“ in der Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 wird durch den Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung als Notunterkunft für von Obdachlosigkeit betroffene Menschen betrieben. Das Angebot in der Einrichtung geht allerdings über ein Angebot einer reinen Notunterkunft hinaus.

Exkurs: „Notunterkunft“

Die Unterbringung eines von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen in einer Notunterkunft geschieht im Rahmen der Gefahrenabwehr. Laut geltender Rechtsprechung ist der Unterbringungsanspruch eines Obdachlosen nach § 14 Abs. 1 OBG NRW grundsätzlich auf die Unterbringung in einer menschenwürdigen Unterkunft gerichtet, die Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt. (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.02.2017 - 9 B 209/1).

Die Obdachlosenunterkunft „Helenenhöhe“ besteht aus drei Gebäuden, die durch einen Hof verbunden sind. In den drei Unterkunftsgebäuden gibt es verschiedene Arten von Räumlichkeiten, so wird zwischen Wohngemeinschaften von zwei nutzungsberechtigten Personen bis hin zu einer Übernachtungsstelle für mehr als zehn Personen unterschieden. Den Zimmern sind jeweils gemeinschaftlich genutzte sanitäre Anlagen und Küchen zugeordnet.

Bei den reinen Übernachtungsstellen ist im Regelfall eine Belegung von zwei Personen je Zimmer vorgesehen, was zu einer Kapazität von 90 Plätzen führt. Für das Eintreffen eines Belegungseinganges ist jedoch eine Kapazitätserhöhung von bis zu 100 % möglich, was einer Unterbringung von bis zu vier Personen in einem Zimmer und bis zu 180 Personen in der gesamten Unterkunft bedeuten würde. Einer solchen Maximalbelegung stehen jedoch häufig persönliche Konflikte und Streitigkeiten sowie eine getrennte Unterbringung verschiedener Personengruppen im Weg. Für eine Normalbelegung wird daher mit 69 Plätzen gerechnet.

Um den besonderen Schutzbedürfnissen von weiblichen Betroffenen Rechnung zu tragen, sind diese von den anderen Nutzungsberechtigten Personen getrennt in einem von außen abgeschlossenen Wohnbereich untergebracht. Im Jahr 2022 wurde zusätzlich eine Wohngemeinschaft eingerichtet, in der speziell junge Frauen unter 40 Jahren eine Unterkunft finden. Die Wohngemeinschaft verfügt über drei Zimmer, ein Bad und eine Küche und ist nur für die Nutzungsberechtigten Frauen zugänglich.

Auch die Interessen von älteren männlichen Obdachlosen oder jenen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, werden –so gut wie möglich- berücksichtigt, sodass eine alleinige Unterbringung von Personen unter 50 Jahren angestrebt wird, sofern dies mit der vorhandenen Kapazität vereinbar ist. Ebenso sollen erwerbstätige Personen einen Zimmernachbarn erhalten, der den festen Tagesablauf weitestgehend nicht beeinträchtigt, sodass tägliche Verpflichtungen nicht unter der Obdachlosigkeit leiden und einem Jobverlust entgegengestrebt wird.

Bei der täglichen Arbeit an der Unterkunft sind verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Aufgabengebieten tätig, welche durch eine enge Zusammenarbeit einen reibungslosen Ablauf an der Unterkunft bezwecken. So bildet sich ein Team aus dem kommunalen Ordnungsdienst (KOD), einem Hausmeister und einer Sozialarbeiterin, welche auf Personen aus der Unterkunft unterstützend einwirken können.

Im Rahmen seiner Tätigkeiten ist ein Hausmeister an der Unterkunft selbst wohnhaft und nimmt innerhalb seiner Dienstzeiten Instandhaltungsmaßnahmen und Anlagenpflege vor oder setzt Maßnahmen des Innendienstes um. Dies geschieht unter Aufsicht des Innendienstes, welcher die erforderlichen Maßnahmen festsetzt und an den Hausmeister weiterleitet. Bei Verweisen der Räumlichkeiten oder Erteilen von Hausverboten hat der Hausmeister den Anordnungen des Innendienstes Folge zu leisten, womit er auch den Unmut einiger Bewohner auf sich zieht. Trotz dessen hat sich der Hausmeister durch seine Präsenz teilweise zu einer Vertrauensperson für betroffene Personen entwickelt und stellt damit in vielen Fällen den ersten Ansprechpartner bei Streitigkeiten oder dringenden Notfällen dar. Durch die räumliche Nähe des Hausmeisters bleibt damit auch in den Abendstunden ein Ansprechpartner vor Ort, der –sofern nötig- jederzeit selbst oder durch die Heranziehung von Unterstützung in das Geschehen vor Ort eingreifen kann.

Sollte die Hinzuziehung weiterer Personen erforderlich sein, so wird ein enges Verhältnis mit dem Außendienst des Ordnungsamtes gepflegt. Im Rahmen der Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes im September 2024 wurden die Einsatzzeiten des Außendienstes auf einen Zeitraum von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr erweitert. Innerhalb dieses Zeitraums wird montags bis freitags durch vermehrte Präsenzstreifen dem Hausmeister Unterstützung geleistet. Zudem agieren die Mitarbeiter des Außendienstes als Verbindungsstück zwischen Verwaltung und Unterkunft, sodass formelle Dienstgänge, Zustellungen, Kontrollen oder die Sicherung von Beweisen als Zeugen mit in das Aufgabengebiet des Außendienstes fallen.

Seit dem 01.10.2022 konnte die Stelle im Bereich der sozialen Betreuung der Obdachlosenunterkunft wiederbesetzt werden. Die Sozialarbeiterin bietet vor Ort Sprechstunden mit einem niederschweligen Beratungsangebot im Umfang von 12 Wochenstunden an. Sie steht den Nutzungsberechtigten Personen bei der Organisation ihres Alltags, bei Behördengängen, bei der Kontaktaufnahme zu weiteren Hilfen z. B. über den Sozialpsychiatrischen Dienst des Märkischen Kreises oder über freie Träger der Wohlfahrtspflege zur Seite. Das Angebot wird seit

der Einrichtung regelmäßig durch eine große Zahl an nutzungsberechtigten Personen angenommen.

Die Struktur der nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkunft ist vielfältig und multikulturell, sodass dort verschiedenste Menschen mit unterschiedlichen Schicksalen aufeinandertreffen. Der Personenkreis erstreckt sich dabei auf drei besondere Gruppen an Menschen ohne Wohnraum, für deren individuelle Bedürfnisse individuelle Lösungsansätze gesucht werden müssen.

Nicht nur bietet die Unterkunft in der Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 Menschen ein Obdach, welche aufgrund lebenskritischer Ereignisse den Anschluss verloren haben und nun eine soziale Isolation ohne Anschluss an ursprüngliche soziale Bindungen wie Partnerschaften, Arbeitsverhältnisse oder Freundes- und Familienkreis fürchten müssen, sondern auch all jenen Menschen, die augenscheinlich nicht sofort dieser Kategorie angehören und dennoch von Obdachlosigkeit betroffen sind.

Auch der Umgang mit Menschen, welche von Suchterkrankungen betroffen sind oder an diversen psychischen Krankheiten leiden, ist in der Obdachlosenunterkunft immer wieder an der Tagesordnung. Eine besondere Schwierigkeit hierbei stellen Krankheitsbilder dar, welche multimorbid auftreten oder für die es keine diagnostizierte Krankheitseinsicht gibt. Das gemeinsame Zusammenleben mit diesen Menschen erfordert ein hohes Maß an Verständnis und Rücksichtnahme der Betroffenen selbst und dem Personal des Ordnungsamtes, da immer wieder komplexe Bedürfnisse auftreten, welche ausbildungstechnisch kaum bewältigt werden können, aber als Konflikt- und Gefahrenpotenziale sehr ernst genommen werden müssen.

Zuletzt sind auch jene Menschen von Obdachlosigkeit bedroht, welche nach einer abgesessenen Haftstrafe entlassen werden und der Herausforderung gegenüberstehen, einen neuen Anschluss finden zu müssen. Teil dieses Anschlusses ist für den aus der Haft entlassenen ein geschützter Wohnraum, welcher zuerst neu gefunden werden muss. Die Obdachlosenunterkunft stellt hierfür ein essenzielles Hilfsangebot dar, übergangsweise eine Übernachtungsmöglichkeit zu finden, sofern aus vorherigen Zeiten keine anderen Möglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.

Das Zusammentreffen der genannten Personengruppen mit individuellen Schicksalen und den damit verbundenen Bewältigungsstrategien gestaltet sich daher nicht immer einfach. Dennoch sollen entstehende Konflikte und Streitigkeiten, wenn nicht bereits im Voraus möglich, mit einem offenen, toleranten Umgang auf Grundlage der herrschenden Haus- und Benutzungsordnung bewältigt werden, um Eskalationen untereinander zu minimieren und ein tolerierendes Zusammenleben anzustreben.

Hierfür werden Erfahrungen aus der Vergangenheit in das tägliche Geschäft eingebunden und für eine Verbesserung der Sicherheit der Nutzer der Unterkunft und des an der Unterkunft tätigen Personals aufgearbeitet. Teil hiervon ist das Sammeln der Post über die Sozialarbeiterin der Unterkunft und das Abmontieren eigener Briefkästen der Nutzerinnen und Nutzer. Auf diese Weise steht die Sozialarbeiterin in einem regelmäßigen Austausch mit dem Klientel an der Unterkunft und stellt sicher, dass wichtige Post nicht an Dritte ausgehändigt oder abgefangen werden kann und somit den Betroffenen selbst zugestellt wird. Außerdem wird eine sofortige Abhilfe bei Verständnisproblemen oder formalen Schwierigkeiten geschaffen, sodass bei Bedarf vor Ort direkt Unterstützung erhalten werden kann.

Die einzelnen Sicherheitsfragen in einer bzw. in eine Obdachlosenunterkunft sind vielfältig und bedingen sich bisweilen. Sie entsprechen regelmäßig den Fragestellungen in Flüchtlingsunterkünften. Vor diesem Hintergrund hat sich das Ordnungsamt in Abstimmung mit dem Flüchtlingsbereich – auch im Hinblick auf die angedachte Organisationsänderung, siehe am Ende dieses Berichts – an die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) gewandt und ein Projektvorschlag für Studierende unterbreitet. Im Rahmen einer mehrwöchigen Ausarbeitung sollte die Thematik ganzheitlich bearbeitet und mit neuen Sichtweisen von außen

zusammengeführt werden. Eine Zusage für dieses Projekt konnte für das laufende Projektjahr nicht erreicht werden, sodass dieses Jahr ein neuer Anlauf für die Bewerbung des Projekts gestartet werden soll.

Im Jahr 2024 kam es an der Unterkunft selbst am 01.11.2024 zu einem größeren Brandereignis, bei dem durch das sofortige Eingreifen des Hausmeisters niemand verletzt wurde. Die Zimmer der drei Betroffenen sind seitdem nicht mehr bewohnbar, sodass eine Verlegung in andere Gebäude an der Helenenhöhe durchgeführt wurde.

Ein weiteres Brandereignis an Heiligabend in einem Mehrfamilienhaus an der Heedfelder Straße führte dazu, dass drei Familien mit insgesamt 20 Personen nicht in ihre Wohnungen zurückkehren konnten, darunter 10 minderjährige Kinder. Da für diese Familien auch keine Möglichkeit bestand, bei Freunden oder Verwandten unterzukommen, musste die drohende Obdachlosigkeit durch Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft abgewendet werden. In der Obdachlosenunterkunft Leifringhauser Straße 1 – 5 standen dafür keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung.

Hier zeigte sich der Nutzen der gemeinsamen Widmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für die Unterbringung von wohnungslosen oder geflüchteten Personen, die der Rat am 12.12.2022 beschlossen hat. Bis dahin erfolgte die Nutzung der Obdachlosenunterkunft nur für die Unterbringung von obdachlosen Personen und in den Flüchtlingsunterkünften wurden nur Geflüchtete untergebracht. Diese getrennte Zuordnung führte in der Praxis dazu, dass eine flexible Nutzung der Unterkünfte nicht möglich war.

So konnten die drei Familien am ersten Weihnachtstag mit Unterstützung des Sozialamtes in für Familien mit Kindern geeigneten Asylunterkünften untergebracht werden.

Vergleicht man die Nutzung der Obdachlosenunterkunft jeweils zum Stichtag 01.01. in den vergangenen fünf Jahren, erhält man folgende Nutzungszahlen:

Stichtag	Anzahl Nutzungsberechtigte	davon weiblich
01.01.2020	37	9
01.01.2021	30	8
01.01.2022	28	5
01.01.2023	31	4
01.01.2024	39	6

In den Daten vom 01.01.2021 sind auch die Daten der weiblichen Nutzungsberechtigten enthalten, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Brandschaden am Gebäude Leifringhauser Straße 3 im Jahr 2020 im Objekt Gartenstraße 52 untergebracht waren.

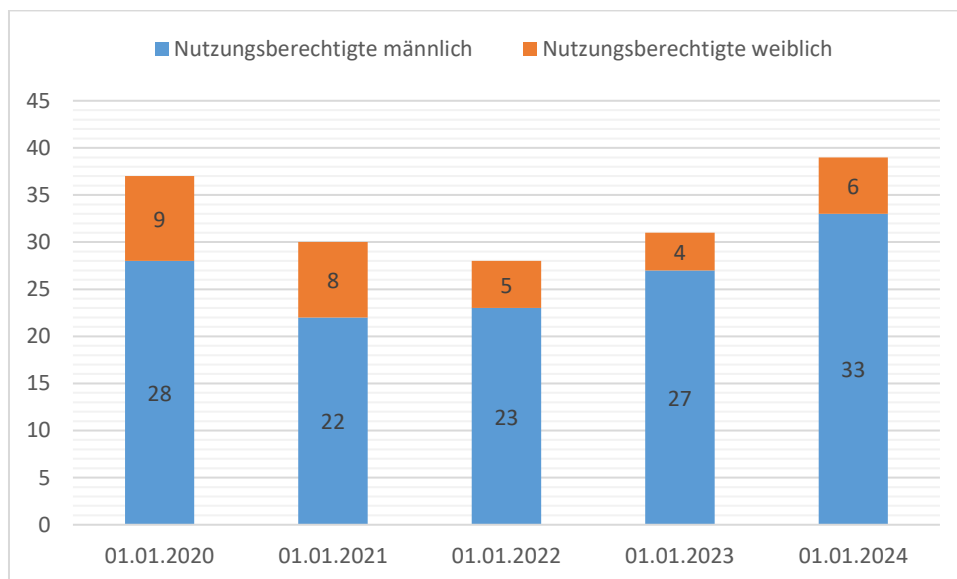


Abbildung 1: Vergleich der Belegungszahlen zwischen 2018 und 2023 zum Stichtag 01.01.

Im Laufe des Jahres 2024 wurde die Obdachlosenunterkunft wie folgt genutzt:

Stichtag	Anzahl Nutzungsberechtigte	davon weiblich
01.01.2024	39	6
01.04.2024	36	5
01.07.2024	36	6
01.10.2024	37	7

Hinzu kommen noch die von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen, die nur kurzfristig und kurzzeitig in der Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden. Dies geschieht regelmäßig, zum Beispiel nach Wohnungsverweisungen durch die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt. Die dort betroffenen Personen kommen in der Regel nach einer kurzen Zeit bei Angehörigen oder im Freundeskreis unter.

5. Projekt „Miete auf Probe“

Das seit vielen Jahren in Lüdenscheid etablierte Projekt „Miete auf Probe“ bildet die dritte Säule der Obdachlosenarbeit im Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Lüdenscheid. Im Rahmen dieses Projektes mietet der Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung Wohnungen an, in die von Obdachlosigkeit betroffene Menschen eingewiesen werden.

Die Projektteilnehmerinnen und –teilnehmer verpflichten sich, während des im Regelfall zwölf Monate dauernden Projektes die Begleitung durch ein Ambulant Betreutes Wohnen (ABW) eines freien Trägers der Wohlfahrtspflege anzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ABW unterstützen die Projektteilnehmerinnen und –teilnehmer in allen Lebensbereichen, auch im Kontakt mit Sozialleistungsträgern, die ebenfalls Kooperationspartner im Projekt „Miete auf Probe“ sind. Ziel bei allen Anstrengungen ist es, eine Reintegration der betroffenen Menschen in den regulären Wohnungsmarkt zu erreichen: Nach Abschluss des Projektes soll die Übernahme des Mietverhältnisses angestrebt werden.

Für die vier Wohnungen, welche im Jahr 2023 für das Projekt „Miete auf Probe“ zur Verfügung gestellt wurden, wurden zwei Mietverhältnisse im März von den betroffenen Personen übernommen. Auch die Projekte, die im Juni und November 2024 ausgelaufen sind, wurden erfolgreich beendet, sodass alle Mieter das Mietverhältnis eigenständig übernommen haben. Seit

November 2024 laufen daher weitere Besprechungen mit der Zentralen Gebäude Wirtschaft zur Beschaffung weiterer geeigneten Wohnungen für das Projekt „Miete auf Probe“ im Jahr 2025.

6. Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege, sozialen Diensten und weiteren Kooperationspartnern

Auch im Jahr 2024 erfolgte eine gute und funktionierende Zusammenarbeit des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Lüdenscheid mit den verschiedensten Kooperationspartnern im Bereich der Obdachlosen- und Wohnungsnotfallhilfe. Als Beispiele sind hier der Caritasverband für das Kreisdekanat Altena-Lüdenscheid e. V., die Wohnungslosenhilfe in der Evangelischen Perthes-Stiftung e. V., das Ambulant Betreute Wohnen der Johanniter Südwestfalen, der Obdachlosenfreundeskreis und auch die weiteren am „Runden Tisch Obdachlosigkeit“ beteiligten Stellen genauso zu nennen, wie die Kooperationspartner bei den Sozialleistungsträgern im eigenen Haus, ebenso beim Jobcenter des Märkischen Kreises. Diese Aufzählung ist dabei bei weitem nicht abschließend. Die Abstimmung dieser Partner erfolgt durch den institutionalisierten „Runden Tisch Obdachlosigkeit“, welcher unter der Koordination des Fachdienstes Sonstige soziale Dienste und Verwaltung auch im Jahr 2024 tagte.

7. Fazit und Ausblick

Auch im Jahr 2024 war Obdachlosigkeit ein Thema, dass bei vielen Lüdenscheider Einwohnerinnen und Einwohnern regelmäßig Einfluss auf das tägliche Leben nahm, sei es als direkt von Obdachlosigkeit betroffene Menschen, als durch die zwangsweise Räumung der Wohnung von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen, als Nutzungsberechtigte der Obdachlosenunterkunft oder Teilnehmerin oder Teilnehmer am Projekt „Miete auf Probe“.

Die Begleitung und Unterstützung betroffener Menschen wurde im Aufgabengebiet des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Lüdenscheid 2024 durch die soziale Betreuung in der städtischen Obdachlosenunterkunft Helenehöhe durch die Sozialarbeiterin erfolgreich fortgeführt.

Die ordnungsbehördliche Unterbringung von obdachlosen Menschen steht immer am Ende einer oft weitreichenden Kette von Entwicklungen. Die individuelle Beratung und Hilfestellung bei drohendem oder bereits erfolgtem Wohnungsverlust bedarf einer weitreichenden Vernetzung. Auch, wenn hier bereits gute Arbeit geleistet wird, sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Hilfen, die der dauerhaften Stabilisierung der Wohnverhältnisse dienen, fortlaufend weiterzuentwickeln. Ein Baustein hierbei wird auch die angedachte Bildung des Fachdienstes „Soziale Hilfen, Integration, Wohnungswesen“ aus den bisherigen Fachdienstes „Soziale Leistungen“ und „Sonstige soziale Dienste und Verwaltung“ sowie des Obdachlosenbereichs aus dem Fachdienst „Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung“ darstellen.